

Bismarckbund an der Porta Westfalica e.V.
Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragungsort, Ziele des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein, gegründet am 08. Mai 1902, führt den Namen „Bismarckbund an der Porta Westfalica e.V..
2. Sitz des Vereins ist Porta Westfalica, Ortsteil Hausberge
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Oeynhausen eingetragen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte, gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 AO, und zwar insbesondere durch
 - a) Förderung von Kunst und Kultur;
 - b) Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
 - c) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinstätigkeiten

Die in § 1 Nr. 4 dieser Satzung aufgeführten Förderungsmerkmale sollen insbesondere verwirklicht werden

1. durch unentgeltliche Ausleihe der Bücher und Schriften aus der Vereirissammlung über das Leben Otto von Bismarcks - aufbewahrt im Gedenkraum -.
2. durch Erhaltung des Bismarck-Gedenkraumes - Ersatz für den 1952 abgerissenen Bismarck-Turm -.
3. Pflege der gesamten Innen- und Außenanlage am Fuße des Fernsehturns und Förderung von Wanderwegen im Jakobsberg.

§ 4 Beiträge, Zuwendungen

Zur Verwirklichung der gesetzten Ziele erhebt der Verein

1. von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt - Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit -
2. Entgelte für den Besuch des Gedenkraumes und der Aussichtskanzel am Fernsehturn.
3. Außerdem nimmt der Verein freiwillige Spenden und Zuwendungen entgegen.

§ 5 Mitgliedschaft - Beginn und Ende -

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Sie wird durch die Aushändigung einer Mitgliedskarte und Vereinssatzung dokumentiert. Bei Eintritt in den Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung abzugeben.

2. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch an den Vorstand gerichtete schriftliche Kündigung mit Vierteljahresfrist zum Schluss des Geschäftsjahres.
- b) Mit dem Tod des Mitgliedes
- c) Durch Ausschluss durch den Vorstand wegen grober Vernachlässigung der Mitgliedspflichten

und Schädigung der satzungsgemäßen Zwecke. Dem betreffenden Mitglied ist die Möglichkeit zur Anhörung gegeben.

- d) Bei Beitragsrückstand von länger als 2 Jahren wird das Mitglied gestrichen.
- e) Bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte wird das Mitglied gestrichen.
- f) Mit Austritt erlöschen alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten mit dem Ende des Geschäftsjahres; bei Ausschluss erlöschen die Rechtspflichten mit sofortiger Wirkung.

§ 6 Ehrenvorsitz

Zum Ehrenvorsitzenden kann vorgeschlagen und ernannt werden, wer als langjähriger Vorsitzender in Ehren von seinem Posten als 1. Vorsitzender durch die Mitgliederversammlung entbunden wird. Die Entscheidung hierüber fällt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1. der Vorstand
- 2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus sechs geschäftsführenden Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassensführer und ihren Stellvertretern, sowie aus bis zu vier Beisitzern.
- 2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem stellvertretenden Schriftführer. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder berechtigt.
Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden bzw. des Schriftführer zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1. Der Verein fasst seine Beschlüsse in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit, der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.
Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.
Einmal jährlich ist eine Jahreshauptversammlung abzuhalten, und zwar möglichst am 1. April. Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung haben für alle Mitglieder bindende Kraft.
- 2. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 3. Der Vorstand hat das Recht, weitere Mitgliederversammlungen nach Bedarf einzuberufen. Sie ist dann einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dieses schriftlich beim Vorstand beantragen. Die Einberufung muss innerhalb von 30 Tagen nach Antragstellung erfolgen.
- 4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahlen des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und des Entgeltes für den Besuch des Gedenkraumes und der Aussichtskanzel am Fernsehturm.
 - c) Änderung der Satzung, die nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden darf.
 - d) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen sind.
 - e) Abfassung des Jahresprogrammes
 - f) Auflösung des Vereins
- 5. Über die Beratungspunkte und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vertretung und Aufgabenverteilung

1. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied (§ 8, Nr., 2 Satz 1 dieser Satzung).
Er leitet und beaufsichtigt die Sitzungen und Geschäfte des Vorstandes; er koordiniert die laufenden Geschäfte des Vereins, bereitet die Sitzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vor und lädt die Mitglieder schriftlich zu den entsprechenden Versammlungen ein.
2. Der Schriftführer protokolliert die Beratungen und Beschlüsse in den Mitgliederversammlungen und Sitzungen.
3. Der Kassensführer führt die Kassengeschäfte und die Mitgliederliste des Vereins. Er ist für alle Finanzgeschäfte zuständig. Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat er eine vollständige Abrechnung zu erstellen, die durch die Rechnungsprüfer zu kontrollieren und durch deren Unterschrift als richtig anzuerkennen ist.
Der Kassensführer hat der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung zur Einsicht, Prüfung und Entlastung vorzulegen; außerdem hat er über die Mitgliederentwicklung im Geschäftsjahr zu berichten.
Die Entlastung des Kassensführers muss in der Jahreshauptversammlung erfolgen.
Der Vorstand hat einmal im Jahr eine Prüfung der Kasse und der Rechnungsbücher zu veranlassen.

§ 11 Wahlen

Die Wahlperiode beträgt drei Jahre; mehrfache Wiederwahlen sind zulässig; der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Die Rechnungsprüfer können nur einmal in Folge wiedergewählt werden; durch die Wiederwahl eines der beiden Rechnungsprüfer sollte ein reibungsloser Übergang bei der Erfüllung der Aufgaben gewährleistet sein.

Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung, d.h. in der Regel durch die Jahreshauptversammlung.

Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit.

§12 Jahreshauptversammlung

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:

Jahresbericht des Vorsitzenden

Jahresrechnung - Rechnungsprüfungsbericht -

Entlastung des Kassensführers

Entlastung des übrigen Vorstandes

Neuwahl des Vorstandes - nach Ablauf der Wahlperiode

Neuwahl des Rechnungsprüfers - nach Ablauf der Wahlperiode

Jahresprogramm

Beschluss über fristgerecht eingereichte Anträge

Verschiedenes

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Bei dieser müssen mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend sein.
2. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
3. Im Fall der Beschlussunfähigkeit entscheidet nach nochmaliger Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen eine Mehrheit von 3/4 der Erschienenen.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Porta Westfalica mit der Verpflichtung dieses ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 1, Nr. 4 dieser Satzung

zu verwenden.

§ 14 Genehmigung der Satzung

1. Die neu gefasste Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 12. April 2013 von den 22 erschienenen Mitgliedern mit 20 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen anerkannt und genehmigt.
2. Sie ersetzt die Satzung in der Fassung vom 05. April 1972, in welche § 12, Satz 1 durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 05. April 2005 geändert wurde.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen in Kraft.

Porta Westfalica, 12. April 2013

Uwe Jahnz (Vorsitzender) Werner Heinisch (stellvertr. Vorsitzender)